

- ☑ Arbeitgeber müssen ihren Mitarbeitern keine 3.000 € auszahlen. Es handelt sich um eine **freiwillige Leistung**. Arbeitgeber können Mitarbeitern auch einen geringeren Betrag zahlen, z. B. nur 500 €.

steuertip: Die Prämie muss nicht an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden (vgl. Bundestags-Drucksache 20/3987 → **st 51780**). Aus einer **Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern** sind keine negativen lohnsteuerlichen Folgen zu ziehen. Allerdings können sich Ansprüche der Mitarbeiter aus dem **Arbeitsrecht** herleiten lassen.
- ☑ Anders als bei der **Energiepreispauschale** bekommen Arbeitgeber das Geld für die Inflationsausgleichsprämie **nicht vom Finanzamt zurück**.
- ☑ Der Arbeitgeber kann seine Leistungen als **Betriebsausgaben** abziehen.
- ☑ **Freiberufler und Gewerbetreibende** profitieren selbst nicht von der Steuerbefreiung.

steuertip: Es bleibt abzuwarten, ob der Ausschluss von Nichtarbeitnehmern **verfassungsgemäß** ist.
- ☑ Die steuerfreie Leistung unterliegt **nicht dem Progressionsvorbehalt**, der zu einem höheren Steuersatz führt. Sie muss nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.
- ☑ Die Steuerfreiheit von max. 3.000 € gilt **jahresübergreifend**. Es ist unerheblich, ob der Arbeitgeber seine Leistung auf einen Schlag oder im Begünstigungszeitraum verteilt erbringt.
- ☑ Es handelt es sich um einen **Freibetrag (keine Freigrenze)**. Eine über die 3.000 € hinausgehende Arbeitgeberleistung ist daher nur in Höhe des **übersteigenden Werts** bei Steuer und Sozialversicherung zu erfassen.
- ☑ Wird der Freibetrag von 3.000 € überschritten, kann auf den übersteigenden Betrag eine **andere Steuerbegünstigung** zur Anwendung kommen, z. B. die **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), der **Rabattfreibetrag** von 1.080 € (§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG) oder eine **Lohnsteuerpauschalierung** (§ 40 Abs. 2 EStG).
- ☑ Die Leistungen müssen im begünstigten Zeitraum ab dem 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 zugewendet werden. Eine **rückwirkende Steuerfreistellung** ist nicht möglich.
- ☑ Der Arbeitgeber kann die Leistung in Form von **Zuschüssen** oder **Sachbezügen** erbringen.

steuertip: Werden die Leistungen (auch) in Form von **Sachbezügen** gewährt, löst die Steuerfreiheit **keinen Verbrauch** der monatlichen Freigrenze von 50 € gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (sog. **Sachbezugsfreigrenze**) aus.
- ☑ Nach dem Gesetzeswortlaut sind Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise begünstigt.

steuertip: An den **Zusammenhang** zwischen der Leistung und inflationsbedingten Preissteigerungen werden **keine besonderen Anforderungen** gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (z. B. durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit den Preissteigerungen steht.
- ☑ Die Inflationsausgleichsprämie muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt werden. Es ist **nicht zulässig**, einen Teil des steuerpflichtigen Gehalts in eine steuerfreie Prämie umzuwandeln (**keine sog. Gehalts- oder Entgeltumwandlung**).

steuertip: Die Finanzämter müssen es aber akzeptieren, wenn eine **freiwillige Leistung** durch eine andere zweckgebundene freiwillige Leistung ersetzt wird. So darf beispielsweise der Arbeitgeber **statt eines freiwillig gewährten (und steuerpflichtigen) Weihnachtsgelds** eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie zahlen. Unschädlich ist es, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen **Anspruch** auf die Zusatzleistung hat.
- ☑ Die Inflationsausgleichsprämie darf nicht eine **bereits erdiente Leistung** abgelten, z. B. als Bonus für einen vergangenen Zeitraum oder eine bereits für den Begünstigungszeitraum vereinbarte Zahlung.
- ☑ Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von 3.000 € in der Regel **für jedes Dienstverhältnis**, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem begünstigten Zeitraum zu **ein und demselben Arbeitgeber**.

steuertip: Bei einem **Wechsel des Arbeitsplatzes** muss der neue Arbeitgeber nicht prüfen, ob der vorherige eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie geleistet hat.

Hinweis: Die **Betriebsübergabe** und die **Gesamtrechtsnachfolge** gem. § 613a BGB (z. B. Übergang eines Einzelunternehmens auf eine GmbH) gelten nicht als neues Dienstverhältnis.
- ☑ Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nicht, dass es sich um ein **erstes Dienstverhältnis** handelt. Es dürfen daher auch Mitarbeiter mit **Steuerklasse VI** die steuerfreie Zahlung erhalten.
- ☑ Der Arbeitgeber muss die steuerfreien Leistungen im **Lohnkonto** aufzeichnen. Sie sind aber nicht auf der **Lohnsteuerbescheinigung** betragsmäßig zu vermerken.
- ☑ Auch **sozialversicherungsfreie (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft können von der Steuerfreiheit profitieren.

steuertip: Eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** ist regelmäßig zu verneinen, wenn auch die weiteren Mitarbeiter (nach vergleichbaren Kriterien) eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie erhalten. Dann ist von einer **betrieblichen Veranlassung** (und keiner Veranlassung durch das **Gesellschaftsverhältnis**) auszugehen.
- ☑ Bei **familiennahen Dienstverhältnissen** ist zu prüfen, ob die Inflationsausgleichsprämie der Vereinbarung zwischen Fremden entspricht (sog. **Fremdvergleich**).
- ☑ **Pauschal besteuerte 520-€-Minijobber und Aushilfen** können die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls lohnsteuer- und abgabenfrei kassieren. Die Prämie ist nicht in die 520-€-Prüfgrenze einzubeziehen. Mit Ausnahme von Angehörigen ist **keine Angemessenheitsprüfung** vorzunehmen.
- ☑ Die steuerfreien Leistungen unterliegen nicht der **Sozialversicherung**, da es sich dabei um **kein Arbeitsentgelt** i. S. v. § 14 SGB IV handelt.
- ☑ Bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) wird die Inflationsausgleichsprämie nicht als **anrechbares Einkommen** berücksichtigt.